



Ausschussdrucksache 20(13)143d

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Gesellschaft Chancengleichheit e. V.



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr
Platz der Republik 1
11011 Berlin
per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Berlin, 24. Januar 2025

Unaufgeforderte

Stellungnahme der Gesellschaft Chancengleichheit e.V., Berlin,

aus Anlass der ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2025

- zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis'90/Die Grünen (Drs. 20/14025) sowie der Bundesregierung (20/14342) und

- zu den Anträgen Drs. 20/13734, 20/14029 und 20/13739

Vorbemerkung

Die Gesellschaft Chancengleichheit e.V. (GesCh) engagiert sich seit ihrer Gründung im Jahr 1986 satzungsgemäß für geschlechtergerechte Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in allen Bereichen des Bildungswesens. Sie wirkt darauf im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen hin und publiziert dazu Stellungnahmen und Positionspapiere im Rahmen der Beilage Chancen.Gleichheit und Politik. Die Beilage ist regelmäßig Bestandteil des auf parlamentarische Berichterstattung ausgerichteten, bundesweit erscheinenden zwd-POLITIKMAGAZINs für Frauen & Gleichstellung, Frauen & Gesundheit, Bildung & Wissenschaft, Kultur & Gesellschaft, das auch Mitgliederorgan der GesCh ist.

Von ihrer Gründung an hat sich die GesCh im Einklang mit der Istanbul-Konvention und der einschlägigen EU-Richtlinie für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eingesetzt. Wir haben – mit publizistischer Unterstützung des „zwd“ (vgl. zwd-Frauen und POLITIK, Ausgabe Nr. 3 (1986) – bei vielen Gelegenheiten ausreichende Hilfsangebote, z.B. mehr Plätze in Frauenhäusern, angemahnt.

Die Gesellschaft Chancengleichheit ist steuerlich als gemeinnützig im Sinne von § 51 und § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 18 AO durch Bescheid vom 19.11.2024 des FA Körperschaften I Berlin anerkannt.

Vorstand: Dr. Dagmar Schlapheit-Beck (Sprecherin), Holger H. Lührig (Sprecher)

GesCh e.V., Müllerstr. 163, 13353 Berlin (c/o zwd)
Tel. 030-55603388
Mobil: Dagmar Schlapheit-Beck 0160 9697 0988

E-Mail: info@chancengleichheit.de
Fax: 03212-7400757
Holger Lührig: 0174 888 0400



Gesellschaft Chancengleichheit e.V.

Wir haben wiederkehrend den Ausbau bestehender und die Errichtung von zusätzlichen Frauenhäusern sowie weiterer Hilfeinrichtungen thematisiert und die Schaffung eines bundesgesetzlichen Rahmens zur Finanzierung von Frauenhäusern (z.B. durch ein „Bundesfrauenhaus-Finanzierungsgesetz“) eingefordert.

Vor diesem Hintergrund übermittelt die Gesellschaft Chancengleichheit zu den geplanten Gesetzgebungsvorhaben für Gewalthilfe und Opferschutz, die wir im Zusammenhang betrachten, die nachstehende beigefügte Stellungnahme.

Fragen beantworten wir gerne.

Berlin, 24.01.2025

Holger H. Lührig | gez. Dr. Dagmar Schlapeit-Beck
Sprecher:innen der Gesellschaft Chancengleichheit e.V.

Renate Maltry, München,
Fachanwältin für Erbrecht*
Fachanwältin für Familienrecht*

Anlage: Stellungnahme

*Maltry RechtsanwältInnen PartG mbB
Tel. 089 30 77 91 44
Mail: renate.maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Die Gesellschaft Chancengleichheit ist steuerlich als gemeinnützig im Sinne von § 51 und § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 18 AO durch Bescheid vom 19.11.2024 des FA Körperschaften I Berlin anerkannt.

Vorstand: Dr. Dagmar Schlapeit-Beck (Sprecherin), Holger H. Lührig (Sprecher)

GesCh e.V., Müllerstr. 163, 13353 Berlin (c/o zwd)
Tel. 030-55603388
Mobil: Dagmar Schlapeit-Beck 0160 9697 0988

E-Mail: info@chancengleichheit.de
Fax: 03212-7400757
Holger Lührig: 0174 888 0400



Berlin, 24.01.2025

I. Gewalthilfe-Gesetzgebung

UNAUFGEFORDERTE STELLUNGNAHME

- zu dem von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Drucksache 20/14025) sowie zu dem (entsprechenden) Gesetzentwurf der Bundesregierung (20/14342)
- zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU: Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpfen – Schutz, Hilfe und Unterstützungsangebote ausbauen (Drucksache 20/13734)
- zu dem Antrag der Abgeordneten Gyde Jensen, Nicole Bauer, Katja Adler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: Gewalt gegen Frauen entschieden bekämpfen – Frauenhäuser ausbauen und Prävention stärken (Drucksache 20/14029)
- zu dem Antrag der Abgeordneten Gökay Akbulut, Heidi Reichinnek, Cornelia Möhring, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke: Frauen und ihre Kinder vor Gewalt schützen – Istanbul-Konvention umsetzen – Gewalthilfegesetz jetzt beschließen (Drucksache 20/13739)

II. Opferschutz-Gesetzgebung

UNAUFGEFORDERTE STELLUNGNAHME

- zu dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen“ (20/12085)

Zu I. Gewalthilfe-Gesetzgebung

Die Gesellschaft Chancengleichheit (GesCh) begrüßt, dass mit den vorliegenden Gesetzentwürfen zum Gewalthilfegesetz ein Paradigmenwechsel in der bundesdeutschen Gesetzgebung zugunsten der Verstetigung von Hilfen für alle von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder eingeleitet wird und zugleich durch eine bundesgesetzliche Finanzierung bestehende Frauenhäuser erhalten und künftig neu zu schaffende Frauenhausplätze abgesichert werden können. Ein solches Bundesgesetz hat die GesCh seit Jahrzehnten befürwortet. Es ist überfällig und sollte einen bedarfsgerechten Ausbau von Frauenhäusern auf das mindestens Dreifache der jetzigen Zahl ermöglichen.

Unabhängig von der jeweiligen angespannten kommunalen Haushaltslage muss die Finanzierung von Opferhilfe- und Beratungseinrichtungen sowie von Frauennotrufen, Frauenhäusern und Notwohnungen durch die Bundes- und Landesgesetzgebung auskömmlich verstetigt und dauerhaft abgesichert werden. Ziel muss es sein, für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Frauenhaus bald und dauerhaft einzuführen.

Die Tatsache, dass häusliche – insbesondere geschlechtsspezifische – Gewalt trotz des bestehenden Gewaltschutzgesetzes aufsteigende Zahlen aufweist, macht deutlich, dass das Hilfesystem insgesamt nicht ausreichend ist. Das vom Bundeskriminalamt am 19. November 2024 veröffentlichte Lagebild zu „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ hat den akuten Handlungsbedarf verdeutlicht. Nicht hinnehmbar ist die steigende Zahl der geschlechtsspezifischen Gewalttaten bis hin Femiziden: Im Jahr 2023 wurden 320 Frauen und Mädchen Opfer vollendeter Tötungsdelikte – das bedeutet einen täglichen Mord an einer Frau. Der zunehmenden Verrohung ist durch entschlossenes präventives Handeln, insbesondere bei der sogenannten „Täterarbeit“ entgegenzuwirken.

Wir bedauern, dass die Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Drucksachen 20/14025 bzw. 20/14342) erst kurz vor Ende der laufenden Legislaturperiode des Bundestages ermöglicht werden konnte. Gleichwohl rufen wir die demokratischen Fraktionen im Bundestag dazu auf, sich der Verantwortung zu stellen und sich auf eine Verabschiedung des Gewalthilfegesetzes noch vor Ende der Legislaturperiode zu verständigen. Wir unterstützen damit auch die entsprechenden Appelle vieler zivilgesellschaftlicher Organisationen wie beispielsweise des Deutschen Frauenrates, der Frauenhaus-Vereinigungen und UN Woman.

Zu den o.g. vorliegenden Gesetzentwürfen nehmen wir in gebotener Kürze Stellung:

Art. 1, § 2

Im Hinblick auf die Definition des Gewaltbegriffes ist einzuwenden, dass der Gesetzentwurf – anders als die Istanbul-Konvention – geschlechtsspezifische Gewalt als „körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalthandlungen“ bezeichnet. Die Istanbul-Konvention spricht von „Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden führen können“. Sie schließt damit auch digitale Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt ein. Digitale Gewalt nimmt zu und sollte deshalb in einem zukunftsorientierten und modernen Gesetz Beachtung finden.

Insoweit sollte dieser Begriff von der Istanbul Konvention übernommen werden.

Art. 1 § 3

Die in § 3 Abs. 1 vorgeschlagenen individuellen Rechtsansprüche auf Schutz und auf fachliche Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sind begrüßenswert.

Problematisch erachten wir § 3 Abs. 4. Hiernach schließt der Rechtsanspruch auf Schutz der gewaltbetroffenen Person begrüßenswert Kinder ein, allerdings Kinder, die sich in Obhut der Opfer befinden. Dabei wird verkannt, dass auch Kinder betroffen sein können, die nicht von der gewaltbetroffenen Person hauptsächlich betreut werden, aber dennoch des Schutzes bedürfen. Diese Formulierung geht von einem überholten Rollenverständnis aus, nämlich der Betreuung durch einen Elternteil. Es lässt das Wechselmodell außer Acht.

Das Tatbestandsmerkmal der Obhut bzw. § 3 Abs. 4 Hs. 2 sollte daher zum Schutz aller betroffenen Kinder gestrichen werden.

Art. 1 §4 Abs. 4 und § 5

Wir begrüßen, dass Fachberatungsstellen, die von Kindern als gewaltbetroffene Personen aufgesucht werden, nur dann die Jugendhilfe einbinden, wenn dies keine Gefährdung für das Kind nach sich zieht. Gerade in Hochrisikofällen erachten wir die vorab verlangte Gefahreinschätzung als notwendig um eine unbedachte Weitergabe von Daten durch nicht vollständig in die Gefahrenlage eingeweihte Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe zu verhindern.

Art. 1 § 4 Abs. 5, Art. 6 Abs. 2

Die Regelung der Kostenfreiheit bei Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen für gewaltbetroffene Personen ist ein Meilenstein für ein aufzubauendes Hilfesystem.

Art. 1 u § 5

Die angemessene geografische Verteilung ist ein wesentlicher Gesichtspunkt. In ländlichen Gebieten sind derzeit zu wenige Beratungs- und Schutzeinrichtungen verfügbar, wie auch schon in dem GREVIO-Bericht nach ausführlicher Analyse festgestellt wurde (siehe Bericht Ziff. 156-177). Denn Schutz vor häuslicher Gewalt muss den Gewaltbetroffenen diskriminierungsfrei flächendeckend zur Verfügung stehen.

Ein bundesweit geregelter Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung der Träger von Einrichtungen, die die genannten Aufgaben erfüllen, soll festgeschrieben werden und die vorgesehene grundsätzliche Abkehr von der Einzelfallfinanzierung vorgenommen werden.

Zu § 6

Der Gesetzesentwurf sollte ein verlässliches Hilfesystem schaffen für jeden Menschen, der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen ist, und zwar unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen (vgl. S. 2 des Entwurfs).

Auch sollte der Entwurf, einen intersektionalen Ansatz verfolgen (vgl. S. 19, 29 der Begründung), wie dies in Art. 4 IK vorgesehen ist.

Gerade im Hinblick auf migrierte und geflüchtete Frauen und TIN-Personen erfolgt dies jedoch nicht. Insbesondere die Meldepflicht nach § 87 AufenthG sowie die Wohnsitzauflage nach §§ 12 und 12a

AufenthG stehen einem effektiven Gewaltschutz aller Frauen, insbesondere auch der geflüchteten entgegen.

Ein gleichwertiger Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt unabhängig vom Aufenthaltsstatus kann nur erreicht werden, wenn die Sozialleistungsbehörden zumindest in Gewaltschutzfällen von den Meldepflichten nach § 87 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG gegenüber den Ausländerbehörden ausgenommen werden.

Gerade die Entbindung der Meldepflichten und die Aufhebung der Wohnsitzauflage sollten dringend in das Gewalthilfegesetz aufgenommen werden. Wir unterstützen insofern die Forderung des Bundesrates gemäß Drs. 20/14437, in Art. 1 § 2 aufzunehmen: „Ein fester Wohnsitz der gewaltbetroffenen Frauen oder eine feste Haushaltszugehörigkeit sind nicht erforderlich.“

Berücksichtigt werden sollte auch, dass Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Täter durchbrochen werden sollen und den Betroffenen von häuslicher Gewalt die Entscheidungsmacht eines humanitären Aufenthaltstitels im AufenthG. über die Zumutbarkeit am Festhalten der Ehe bzw. Beziehung ermöglicht wird. Deshalb ist ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht dringlich geboten.

Die Verzögerung des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs sowie die Ausgestaltung der Beratungs- und Schutzleistungen (Art. 1, §§ 3 und 4) erst im Jahr 2030 erachten wir als viel zu spät. Gewaltbetroffene bedürfen sofortiger Hilfestellung. Sie sollten nicht länger hingehalten werden. Das Defizit bei Beratungs- und Schutzangeboten im Bundesgebiet ist seit langem bekannt. Angesichts des dokumentierten Anstiegs der Fälle von geschlechtsbezogener Gewalt sollten die Länder sofort damit beginnen, die sachlichen, personellen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Anspruchs zu schaffen.

UNAUFGEFORDERTE STELLUNGNAHME

Zu II. Opferschutz

Wir plädieren dafür, Gewalthilfe und Opferschutz in einen – gesetzlich normierten – Zusammenhang zu stellen und die Bundesgesetzgebung daran auszurichten. Vor diesem Hintergrund haben wir unsere Ausführungen zum Opferschutz hier der Stellungnahme zum Gewalthilfegesetz angefügt.

1. Der von der CDU/CSU vorgelegte o.g. Gesetzentwurf, der mit seiner Zielsetzung der Verbesserung des Opferschutzes, namentlich von Frauen, Kindern und verletzten Personen, verfolgt ein grundsätzlich zu begrüßendes Vorhaben mit hoher gesellschaftlicher Relevanz.

Insoweit gehen wir mit der Problemanalyse konform. Dem Ansatz der Problemlösungen durch Strafverschärfungen kann aber nicht gefolgt werden. Gerade kriminologische Erkenntnisse zeigen, dass Strafverschärfung nicht die erwünschten abschreckenden bzw. präventiven Effekte zukommen.

Der Entwurf verkennt, dass die effektive Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt einer strukturellen Veränderung und Ursachenbekämpfung bedarf.

2. Die Hinzufügung des Merkmals „Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ als Straftatbestandsmerkmal ist nicht geeignet, Femizide zu verhindern. Tötungen werden nicht dadurch verhindert, ein weiteres Mordmerkmal einzuführen.

Vielmehr bedarf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den schon jetzt geltenden Mordmerkmalen „aus niedrigen Beweggründen“ und „heimtückisch“ einer stärkeren geschlechtsspezifischen Orientierung. Der Begriff „Femizid“ hat erst vor gut drei Jahren Eingang in den amtlichen Sprachgebrauch des BMI und des BMFSFJ gefunden und kann nun begrifflich den Morddelikten zugeordnet werden. Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) hat anlässlich der Vorstellung einer Sonderauswertung der Kriminalstatistik am 24. November 2022 klargestellt: "Wenn Männer Frauen töten, weil sie Frauen sind, dann ist es angemessen und auch notwendig, von 'Femizid' zu sprechen".*) Das sollte für die Praxis der Rechtsprechung mehr noch als bisher Beachtung finden.

Hinzu kommt, dass das Merkmal unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit als Qualifikation und Mordmerkmal den Einsatz für Gewalt betroffene Frauen und vulnerablen Gruppen als Stereotypen vom schwachen Geschlecht verstetigen. D. h. es wird das Klischee des körperlich starken Täters verfestigt. Die Ausübung von Macht und Kontrolle, die Hintergrund und Ursachen des Gewaltanstiegs sind, werden verkannt. Psychische und digitale Gewalt, die erschreckend zugenommen haben und den Alltag von Gewalt betroffener Frauen bestimmen, enden oft in körperlicher Gewalt. Wir erachten den Ansatz der Strafverschärfungen und der Einführung eines weiteren Mordmerkmals deshalb für falsch.

3. Wir sehen den Haupthandlungsbedarf in der Prävention, dem Schutz und der Unterstützung von Frauen. Die Ausübung von Gewalt in jeglicher Form macht deutlich, dass entsprechende Signale früher erkannt und ernst genommen werden sollten und müssen. Das verlangt einen interdisziplinären Ansatz mit verlässlichen Risikoanalysen und Gefahrenprognosen in Zusammenarbeit mit geschultem und professionellen Fachpersonal.

Eine Fortbildungsverpflichtung aller Personen, die mit geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben, erachten wir als dringend notwendig. Dies, um Zusammenhänge zu erkennen, Ursachen, und die Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt zu eruieren und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Es bedarf also nicht eines weiteren Mordmerkmals, sondern der Berücksichtigung und Anwendung geschlechtsspezifischer Vorstellungen durch die Gerichte (beispielsweise bei Femiziden).

4. Den Einsatz einer elektronischen Fußfessel, erachten wir grundsätzlich als sinnvoll, wenn berücksichtigt wird:

Sie wird nur dann Erfolg haben, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Polizei bei einer Annäherung des (ehemaligen) Täters an das Opfer informiert werden. Gerade Spanien hat mit der elektronischen Fußfessel Erfolge aufzuweisen. Nach dem spanischen Modell tragen nicht nur Anordnungs-Adressaten, sondern in der Regel auch Betroffene ein GPS- Armband, welches einen Alarm auslöst, sobald der Anordnungs-Adressat nicht mehr den vorgegebenen Abstand einhält. Vorteil dieser Regelung ist, dass betroffene Frauen sich dadurch angstfreier in ihren gewohnten Lebensräumen aufhalten können.

Nur das allein kann das Ziel sein, Frauen Schutz und Sicherheit zu geben und ihnen das Vertrauen zu geben, ihr Leben unbeschwert und selbstbestimmt zu leben. ■

*) <https://www.zwd.info/das-wort-femizide-findet-eingang-in-den-amtlichen-sprachgebrauch-1.html>